

# RS Vwgh 2000/10/18 98/08/0392

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.2000

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §10 Abs1;

AVG 1977 §9 Abs1;

## Rechtssatz

Wird für eine bestimmte Beschäftigung Entlohnung je nach Qualifikation und Berufserfahrung angeboten, widerspricht der Gehaltswunsch des Arbeitslosen - mag er auch über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn liegen - diesem Maßstab, bezogen auf das in Aussicht genommene Tätigkeitsgebiet, nicht in einer Vereitelungsvorsatz indizierenden Weise, und gibt der Gesprächspartner auch nicht zu erkennen, dass er einen solchen Widerspruch sehe oder einen anderen Entlohnungsmaßstab wünsche, weil der Bewerber - gemessen am Bedarf oder den finanziellen Möglichkeiten des Dienstgebers - als überqualifiziert erscheine, so hat der Arbeitslose keinen Grund zu der Annahme, dass sein Gehaltswunsch mit dem Angebot nicht im Einklang stehe. Bloß darin, dass er nicht von sich aus auch einen Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis zu schlechteren als den angebotenen Bedingungen anbietet, ist zunächst noch keine Vereitelungshandlung zu sehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998080392.X06

## Im RIS seit

11.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

18.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>